

Transport von Chemikalien im gewerblichen Alltag



Sehr geehrte Kunden,

Sicherheit ist ein wichtiger Bereich im Unternehmen, dies hört aber nicht an der Betriebsausfahrt auf. Der Transport von gefährlichen Gütern mit PKWs, Kombis oder Kleintransportern (gegebenenfalls incl. Anhängerbetrieb) betrifft den Handwerker, wie auch den Großhändler und ist umfangreich gesetzlich geregelt. Nachfolgend erhalten Sie verschiedene Hinweise sowie Beispiele, die auf Ihre Betriebsituation zutreffen können.

Diese Information erhebt keinen Anspruch auf Vollständigkeit, sondern sollte Ihnen einen allgemeinen Überblick zu dieser Thematik geben. Bei Bedarf ist eine gesonderte Prüfung bzw. Regelung erforderlich*. Es wird hier der Transport unserer Produkte (flüssige und feste chemische Produkte) behandelt in Mengen, für die kein Gefahrgutführerschein notwendig ist.

Es würde uns freuen, wenn wir Ihnen mit diesem Service behilflich sein können.

Ihre

MOELLER-CHEMIE Steinpflegemittel GmbH



*Alle wichtigen Hinweise zu unseren Produkten im Zusammenhang mit dem Transport finden Sie im **Sicherheitsdatenblatt**.*

Information der Möller-Chemie Steinpflegemittel GmbH

Die Angaben sind nach bestem Wissen zusammengestellt worden, dennoch sind Fehler nicht vollständig auszuschließen. Es wird keine Haftung für etwaige Unrichtigkeiten übernommen.

Stand: 04/2014, www.moellerstonecare.eu

Transport von Chemikalien, was gibt es hier zu beachten?

Chemikalie ist nicht gleich Chemikalie. Was im Betrieb als gefährlich eingestuft wird, erhält im Transportrecht nicht zwangsläufig die gleiche Würdigung, da hier andere Prioritäten gesetzt werden.

Was ist Gefahrgut im Sinne des Gefahrguttransportes?



Gemäß gesetzlicher Bestimmung sind dies Stoffe und Gegenstände, deren Beförderung gemäß ADR verboten oder nur unter bestimmten Bestimmungen gestattet sind.

Diese Aussage ist für die praktische Anwendung aber nicht sonderlich aussagekräftig. Um zu erfahren, ob es sich bei Ihrem Möller-Produkt um ein Gefahrgut handelt, ist ein Blick in das Sicherheitsdatenblatt notwendig. Dort im Unterpunkt 14 = „Angaben zum Transport“ bedeutet „entfällt“ dass es sich um kein Gefahrgut handelt, oder es sind die entsprechenden Angaben für den Transport aufgeführt. Für den Straßenverkehr sind die Angaben im Bereich ADR zu berücksichtigen.

Sind also im Sicherheitsdatenblatt Transportangaben aufgeführt, dann handelt es sich immer um einen Gefahrguttransport. Allerdings gibt es hierfür unterschiedliche Handhabungen, die in den Fallbeispielen noch genauer erläutert werden.

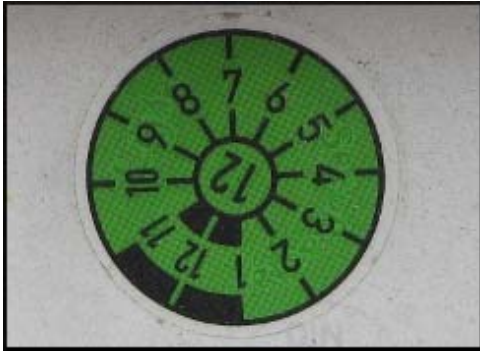
Information der Möller-Chemie Steinpflegemittel GmbH

Die Angaben sind nach bestem Wissen zusammengestellt worden, dennoch sind Fehler nicht vollständig auszuschließen. Es wird keine Haftung für etwaige Unrichtigkeiten übernommen.

Stand: 04/2014, www.moellerstonecare.eu

Es gibt also Befreiungen von den Vorschriften des ADR, aber...

Gibt es für den Transport Grundsatzanforderungen unabhängig von Befreiungen?



Ja, da Sie trotz einer Befreiung von gewissen Gefahrgut-Transportvorschriften die allgemeine Sorgfaltspflicht nicht außer Acht lassen dürfen. Diese sind z. B.:

- Kein Zusammenpacken von Gütern, die gefährlich miteinander reagieren können (Trennung auch von Nahrungs-, Genuss- und Futtermitteln).
- Sichere Beladung (formschlüssig, Sicherung durch Zurrgurte/Netze ...), um das Ladegut selbst zu schützen oder andere Beschädigungen zu vermeiden. Stapeln der Ladung nur, wenn diese entsprechend ausgelegt ist. Ebenfalls ist auf eine gleichmäßige Lastenverteilung zu achten. Dies ist unter anderem auch in anderen Vorschriften geregelt wie z. B. StVO, StVZO, den UVV's der Berufsgenossenschaften sowie in den DIN-Regeln und den VDI-Richtlinien.
- Verstaung getrennt vom Fahrer (Kofferraum/Laderaum).
- Keine Beförderung von Verpackungen, die beschädigt oder undicht sind. Bei Austritt von Gefahrgut ist das Fahrzeug vor der Weiterfahrt zu reinigen.
- Rauchverbot bei Beladung von Gefahrgütern.
- Unterweisung des Fahrzeugführers an seinen Arbeits- und Verantwortungsbereich (nach 1.3 ADR). Das Ziel ist hierbei die Verdeutlichung der sicheren Handhabung und die Notfallmaßnahmen. Wir empfehlen Ihnen die Unterweisung schriftlich festzuhalten.
- Mitnahme eines geprüften Feuerlöschers (mind. 2 kg, Brandkl. A, B und C).

...

Zusätzlich empfehlen wir Ihnen die Kfz-Versicherungsdeckung zu prüfen.

Information der Möller-Chemie Steinpflegemittel GmbH

Die Angaben sind nach bestem Wissen zusammengestellt worden, dennoch sind Fehler nicht vollständig auszuschließen. Es wird keine Haftung für etwaige Unrichtigkeiten übernommen.

Stand: 04/2014, www.moellerstonecare.eu

Transport ist nicht gleich Transport:

Wie ist ein Gefahrguttransport auf dem Betriebsgelände zu bewerten?



Hierbei handelt es sich **nicht** um einen Transport nach den Gefahrgutvorschriften ADR.

Anders verhält es sich, wenn eine Beförderung auf ein nahestehendes Betriebsgelände vorgenommen wird und hierbei öffentliche Wege befahren werden. Dies ist bereits der Fall, wenn lediglich eine offizielle Straße überquert werden muss.

Information der Möller-Chemie Steinpflegemittel GmbH

Die Angaben sind nach bestem Wissen zusammengestellt worden, dennoch sind Fehler nicht vollständig auszuschließen. Es wird keine Haftung für etwaige Unrichtigkeiten übernommen.

Stand: 04/2014, www.moellerstonecare.eu

Fallbeispiel 1:

Ein Handwerksbetrieb transportiert gefährliche Güter zur Baustelle, wo er diese verarbeitet.

Es handelt sich hierbei um eine Freistellung im Zusammenhang mit der Art der Beförderungsdurchführung (1.1.3.1 ADR) = „Handwerkerregelung“. Unter folgenden Voraussetzungen gibt es eine Befreiung:

- Die Verarbeitung erfolgt im Rahmen seiner Haupttätigkeit, z. B. Steinmetz verarbeitet das Produkt bei der Steinverlegung auf der Baustelle (ausgenommen Beförderung für Dritte) und dient nicht zu internen oder externen Versorgungszwecken.
- < 450 Liter je Verpackung
- höchstens folgende Gesamtmengen je Beförderung:
 Beförderungskategorie 0 = kein Transport erlaubt
 Beförderungskategorie 1 = 20 kg oder 20 Liter Nettomasse
 Beförderungskategorie 2 = 333 kg oder 333 Liter Nettomasse
 Beförderungskategorie 3 = 1000 kg oder 1000 Liter Nettomasse
 Beförderungskategorie 4 = unbegrenzt
 Die Angabe der Beförderungskategorie unserer Produkte finden Sie im Sicherheitsdatenblatt unter Punkt 14.
- Es sind Maßnahmen zu treffen, die unter normalen Beförderungsbedingungen ein Freiwerden des Inhalts verhindern. Im Speziellen ist hier die Ladungssicherheit zu beachten. Bei Gasflaschen, die in unserem Sortiment aber nicht vorkommen, muss der Ventilschutz vorhanden sein (aufgeschraubte Schutzkappe, keine angeschlossenen Amaturen).

*14. Angaben zum Transport
 · Landtransport ADR/RID und GG/VEB (grenzüberschreitend/Inland):

· ADR/RID-GG/VEB Klasse:	3 Entzündbare flüssige Stoffe
· Kennler-Zahl:	30
· UN-Nummer:	1300
· Verpackungsgruppe:	III
· Gefährlichkeit:	3
· Ordnungsgemäße UN-Versandbezeichnung:	1300 TERPENTINÖLERSATZ
· Begrenzte Menge (LM):	100
· Beförderungskategorie:	3
· Tunnelbeschränkungscode:	D/E
· Seeschiffsantransport IMDG/GG/See:	



Ergebnis:

Mit dieser Vorschrift ist im Normalfall die reguläre Fahrt eines Handwerkers zur Baustelle abgedeckt.

Die Befreiung bedeutet, dass für diesen Transport die gesetzlichen Vorschriften des ADR nicht gelten. Möglicherweise kann es außerhalb von Deutschland national geltende Einschränkungen geben.

Sollten Produkte mit **unterschiedlichen** Beförderungskategorien transportiert werden, so ist folgende Kalkulation vorzunehmen:

	Beispiel	Zwischenergebnisse:
Menge der Bef-Kat. 1 x 20 = Zwischenergebnis Kat. 1		
Menge der Bef-Kat. 2 x 3 = Zwischenergebnis Kat. 2	3 Liter HMK R764	9 Punkte
Menge der Bef-Kat. 3 x 1 = Zwischenergebnis Kat. 3	5 Liter HMK S234	5 Punkte
Menge der Bef-Kat. 4 x 0 = Zwischenergebnis Kat. 4		----
Summe:		14 Punkte

Die Summe der einzelnen Zwischenergebnisse dürfen 1000 (man spricht hier von Punkten) nicht überschreiten.

Information der Möller-Chemie Steinpflegemittel GmbH

Die Angaben sind nach bestem Wissen zusammengestellt worden, dennoch sind Fehler nicht vollständig auszuschließen. Es wird keine Haftung für etwaige Unrichtigkeiten übernommen.

Stand: 04/2014, www.moellerstonecare.eu

Fallbeispiel 2:

Ein Handwerksbetrieb transportiert entsprechende Güter zu seinem Kunden, die er aber dort nicht verarbeitet.

*Verpackung nach der alten Regelung
(bis 30.06.2015 gültig):*



Regelung hier: Freistellungen im Zusammenhang mit der Beförderung von in begrenzten Mengen verpackten gefährlichen Gütern (3.4 ADR).

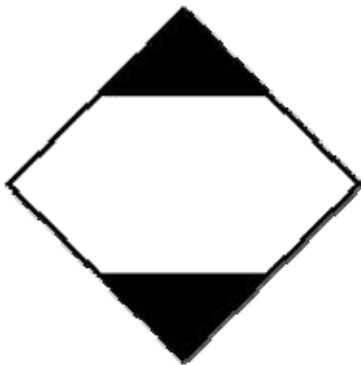
Es handelt sich hierbei um den Transport von gefährlichen Gütern, was aber nicht in Verbindung mit seiner Haupttätigkeit steht. Auch hier ist die zu transportierende Menge wie im Fall 1 wie folgt zu prüfen.

Höchstens folgende Gesamtmengen je Beförderung:
Beförderungskategorie 0 = kein Transport erlaubt
Beförderungskategorie 1 = 20 kg oder 20 Liter Nettomasse
Beförderungskategorie 2 = 333 kg oder 333 Liter Nettomasse
Beförderungskategorie 3 = 1000 kg oder 1000 Liter Nettomasse
Beförderungskategorie 4 = unbegrenzt
Die Angabe der Beförderungskategorie unserer Produkte finden Sie im Sicherheitsdatenblatt unter Punkt 14 oder auch in unserer Aufstellung.

Verpackung nach der neuen Regelung:



*Zeichen für begrenzte Menge
(Größe: 100 mm x 100 mm):*



Information der Möller-Chemie Steinpflegemittel GmbH

Die Angaben sind nach bestem Wissen zusammengestellt worden, dennoch sind Fehler nicht vollständig auszuschließen. Es wird keine Haftung für etwaige Unrichtigkeiten übernommen.

Stand: 04/2014, www.moellerstonecare.eu

Sollten Produkte mit unterschiedlichen Beförderungskategorien transportiert werden, ist wieder die gleiche Kalkulation wie in Fall 1 vorzunehmen:

	Beispiel	Zwischenergebnisse
Menge der Bef-Kat. 1 x 20 = Zwischenergebnis Kat. 1		
Menge der Bef-Kat. 2 x 3 = Zwischenergebnis Kat. 2	10 Liter HMK R764	30 Punkte
Menge der Bef-Kat. 3 x 1 = Zwischenergebnis Kat. 3	55 Liter HMK S234	55 Punkte
Menge der Bef-Kat. 4 x 0 = Zwischenergebnis Kat. 4		----
Summe:		85 Punkte

Die Summe der einzelnen Zwischenergebnisse dürfen 1000 (man spricht hier von Punkten) nicht überschreiten.

Ergebnis:

Vorteil dieser Mengenregelung ist, dass das Fahrzeug außen nicht gesondert gekennzeichnet werden muß (vorausgesetzt Bruttogesamtmasse < 8 Tonnen), ebenfalls ist kein(e) gesonderte(r) Ausbildung/Nachweis für den Fahrzeugführer erforderlich. Gegenüber dem Fallbeispiel 1 sind aber weitere Voraussetzungen für den Transport vorgeschrieben:

- Verwendung von gekennzeichneten zusammengesetzten Verpackungen.
Zusammengesetzte Verpackung sind eine oder mehrere Innenverpackungen (z. B. Produktdose) in einer Außenverpackung (z. B. Pappkarton). Die Aussenverpackung muß nicht bauartgeprüft bzw. extra zugelassen sein, aber selbige Qualität aufweisen. Wir empfehlen Ihnen unsere Verpackung zu verwenden mit der Sie die Möller-Produkte erhalten haben.
Wie ist die Kennzeichnung?
Alte Regelung (gültig bis 30.06.2015): Angabe der UN-Nummer(n) mit UN voran (Die UN-Nummer finden Sie im SiDat - Unterpunkt 14 des jeweiligen Produktes).
Neue Regelung: Anbringen des Kennzeichens für begrenzte Mengen.
- Wenn die Verschlüsse der Innenverpackungen (z. B. Produktdosen) nicht sichtbar sind, müssen auf der Außenverpackung (z. B. Pappkarton) an zwei gegenüberliegenden Seiten Ausrichtungspfeile angebracht werden.
- Die Bruttomasse der Gefahrgüter muss bekannt sein und ist auf einem Begleitpapier zu vermerken (nur zwingend erforderlich, wenn der Transport nicht vom Betrieb selbst erfolgt).

Information der Möller-Chemie Steinpflegemittel GmbH

Die Angaben sind nach bestem Wissen zusammengestellt worden, dennoch sind Fehler nicht vollständig auszuschließen. Es wird keine Haftung für etwaige Unrichtigkeiten übernommen.

Stand: 04/2014, www.moellerstonecare.eu

Fallbeispiel 3:

Ein Händler liefert gefährliche Produkte an seine Kunden aus.

Ergebnis:

Hier verhält es sich wie im Fallbeispiel 2., da seine Haupttätigkeit nicht die Verarbeitung des Produktes ist und eine Liefertätigkeit nicht unter die "Handwerkerregelung" fällt.



Fallbeispiel 4:

Sie beliefern Ihre Zweigstelle.

Ergebnis:

Es handelt sich bei einem Handwerker nicht um die Haupttätigkeit (Verarbeitung als Handwerker), sondern um eine Liefertätigkeit. Somit ist keine Freistellung nach der "Handwerkerregelung" möglich und verhält sich wie im Fall 2.

Die Liefertätigkeit ist generell von der "Handwerkerregelung" ausgeschlossen. Dies trifft auch zu, wenn ein Gebäudereiniger-Handwerker Reinigungs- und Pflegemittel von der Betriebszentrale zu den Einsatzorten (nur) transportiert.

Es ist also immer entscheidend, ob die Verarbeitung durch den Handwerker mit dem Transport im zeitlichen Zusammenhang steht.



Information der Möller-Chemie Steinpflegemittel GmbH

Die Angaben sind nach bestem Wissen zusammengestellt worden, dennoch sind Fehler nicht vollständig auszuschließen. Es wird keine Haftung für etwaige Unrichtigkeiten übernommen.

Stand: 04/2014, www.moellerstonecare.eu

Fallbeispiel 5:

Ein Aussendienstmitarbeiter beliefert seine Kunden.



Ergebnis:

Hier verhält es sich wie im Fallbeispiel 2, da seine Haupttätigkeit der Verkauf und nicht das Liefern ist. Außerdem ist das reine Liefern von der "Handwerkerregelung" grundsätzlich ausgenommen. Es spielt für die Bewertung des Transportes keine Rolle, ob der Außendienstmitarbeiter im Rahmen des Liefervorgangs auch Verkaufs- und Beratungsgespräche führt.

Fallbeispiel 6:

Ein Aussendienstmitarbeiter transportiert Muster, die er beim Kunden vorführt.

Ergebnis:

Wenn im Rahmen der Aussendiensttätigkeit **nur** die Muster transportiert werden, so ist dies im Rahmen der Haupttätigkeit (dazu zählt die Vorführung) und fällt somit unter die Befreiung nach der „Handwerkerregelung“, es ist wie im Fallbeispiel 1 zu verfahren.

Allerdings gilt dies nicht, wenn ebenfalls Produkte mit ausgeliefert werden (dann ist wieder wie im Fall 2 zu verfahren)!



Information der Möller-Chemie Steinpflegemittel GmbH

Die Angaben sind nach bestem Wissen zusammengestellt worden, dennoch sind Fehler nicht vollständig auszuschließen. Es wird keine Haftung für etwaige Unrichtigkeiten übernommen.

Stand: 04/2014, www.moellerstonecare.eu

Fallbeispiel 7:

Es werden ungereinigte Leergebinde transportiert.



Gemäß den gesetzlichen Vorschriften werden **ungereinigte** leere Verpackungen genauso behandelt wie im gefüllten Zustand. Allerdings ist dann für unsere Produkte grundsätzlich die Beförderungskategorie 4 anzusetzen, so dass es keine Mengenbeschränkung gibt.

Es stellt sich hierzu aber die Frage, wann gilt eine leere Verpackung als ungereinigt? Leider(?) gibt es keine eindeutige gesetzliche Definition, könnte aber wie folgt zutreffend sein:

Wenn die Verpackungen z.B. gefährliche Dämpfe oder Reste enthalten die freigesetzt werden können, die Verpackungen nicht vollständig entleert sind oder die Restinhalte nicht neutralisiert, gebunden, ausgehärtet, polymerisiert oder chemisch umgesetzt sind; und/oder wenn an der Außenseite der Verpackung gefährliche Füllgutreste anhaften.

Ergebnis:

Sollten also ungereinigte leere Verpackungen vorliegen, so ist hier beim Gefahrguttransport wie in den vorliegenden Fallbeispielen vorzugehen:

- Beim Handwerker im Rahmen der Tätigkeit (Rücktransport nach vorheriger Verarbeitung) = Vorgehen wie im Fall 1
- Bei allen anderen Situationen = Vorgehen wie im Fall 2, hier allerdings mit zusätzlichem Hinweis auf der Außenverpackung: "LEERE VERPACKUNGEN" + Nr. der Gefahrzettel (siehe SiDat) des bisherigen Inhalts.
- Oder noch besser: Vor dem Transport reinigen oder vor Ort ordnungsgemäß entsorgen!

Information der Möller-Chemie Steinpflegemittel GmbH

Die Angaben sind nach bestem Wissen zusammengestellt worden, dennoch sind Fehler nicht vollständig auszuschließen. Es wird keine Haftung für etwaige Unrichtigkeiten übernommen.

Stand: 04/2014, www.moellerstonecare.eu

Fallbeispiel 8:

Ihr Privatkunde transportiert gefährliche Güter nach Hause.

Als Beförderung von gefährlichen Gütern durch Privatpersonen werden folgende Rahmenbedingungen gemäß ADR genannt:

- Verwendung für den persönlichen oder häuslichen Gebrauch, oder auch für Freizeit und Sport.
- Die Güter sind einzelhandelsgerecht abgepackt (dazu gehören nicht Großpackmittel wie z. B: IBC, ebenfalls nicht Großverpackungen und Tanks).
- Es werden Maßnahmen (durch die Privatpersonen) getroffen, die unter normalen Beförderungsbedingungen ein Freiwerden des Inhalts verhindern.



Ebenfalls ist von den Privatpersonen zu beachten, dass entzündbare flüssige Stoffe die Gesamtmenge von 60 Liter je Behälter und im gesamten 240 Liter je Beförderungseinheit (= Pkw) nicht überschreiten dürfen (auch hier könnte es nationale, zollrechtliche und versicherungstechnische Abweichungen geben!). Ob ein Produkt diese Voraussetzung erfüllt, können Sie dem SiDat oder dem Produktetikett entnehmen.

Ergebnis:

Somit ist es für Sie als Verkäufer unserer Produkte im Bezug auf den Transport wichtig, nur Produkte zu verkaufen, deren Verpackung in gutem Zustand ist. Auch sollten die Rahmenbedingungen bekannt sein und der Kunde bei Bedarf darauf hingewiesen werden.

Weitere interessante Informationen erhalten Sie unter:

Sichere Beförderung gefährlicher Güter durch Handwerksbetriebe Eine Information des Ministeriums für Wirtschaft, Verkehr, Landwirtschaft und Weinbau Rheinland Pfalz	Link: Gefahrgut Broschüre Handwerk (unter Downloads) (http://www.isim.rlp.de/verkehr/verkehrssicherheit/gefahrgut)
Zusammenfassung der BG-Chemie	Link: BG-Chemie - Gefahrguttransport (http://www.bgrci.de/praevention/fachwissen/gefahrguttransport/)
1000-Punkte-Rechner	Link: 1000-Punkte-Rechner (http://www.gefahrgut-check.com/)

Information der Möller-Chemie Steinpflegemittel GmbH

Die Angaben sind nach bestem Wissen zusammengestellt worden, dennoch sind Fehler nicht vollständig auszuschließen. Es wird keine Haftung für etwaige Unrichtigkeiten übernommen.

Stand: 04/2014, www.moellerstonecare.eu